

Satzung zur Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen für die Straße ‚Auf der Prinz‘ von Buselohstraße bis Elbestraße vom 18.05.2017

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)¹ und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)² in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bochum (Beitragssatzung nach § 8 KAG)³ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung der Fahrbahn der Straße ‚Auf der Prinz‘ von Buselohstraße bis Elbestraße wird auf 10 v.H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft.

Bochum, den 22.11.2017

Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

¹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)

²⁾ vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)

³⁾ vom 25.09.2006

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.